

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
11.11.2019 18.11.2019	Finanz- und Personalausschuss Rat der Stadt	V B			

Beratungsgegenstand

Neustrukturierung und Zusammenführung der IT-Bereiche der Stadtverwaltung und der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) bei der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird zum Abschluss des als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügten Überleitungstarifvertrages IT ermächtigt.
2. Der Oberbürgermeister wird zur Abgabe der als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügten Gesamtzusage IT ermächtigt.
3. Der Leistungsvertrag über IT- und TK-Leistungen zwischen OGM und Stadt vom 08./10.08.2016 ist einvernehmlich zum 31.12.2019 aufzuheben. Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der OGM wird angewiesen, die hierzu notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dez. 4 CIO	Bereichsleiter Bereich 4-1
Willecke 04.11.2019	van Benthem 04.11.2019	Kawicki 05.11.2019
Dezernent Dezernat 4	Kämmerer	Oberbürgermeister
Jehn 04.11.2019	Tsalastras 05.11.2019	Schranz 05.11.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein
		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

4. Der Rat der Stadt stimmt dem Austritt der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH aus dem Zweckverband „KDN Dachverband Kommunaler IT Dienstleister“ (KDN)“ zum 31.12.2019 zu. Den vom Rat der Stadt entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates der OGM wird empfohlen, eine inhaltlich gleichlautende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung abzugeben. Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der OGM wird angewiesen, die notwendigen Beschlüsse zu fassen.
5. Der Rat der Stadt stimmt dem Beitritt der Stadt Oberhausen zum Zweckverband KDN zum 01.01.2020 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Aufnahmeantrag zu stellen.
6. Der Rat der Stadt entsendet zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Herrn Beigeordneten Michael Jehn
als Vertreter der Stadt Oberhausen in die Verbandsversammlung des KDN.
Als stellvertretende Mitglieder werden
a) Herr Dezernent Ralf Gülden-zopf
und
b) Herr Bereichsleiter Thomas Willecke
benannt.
7. Die Verwaltung wird ermächtigt, zum 01.01.2020 einen Dienstleistungsvertrag über die Erbringung von IT-Leistungen für die OGM unter den in Ziffer 3g der Begründung aufgeführten Rahmenbedingungen abzuschließen.
8. Der Einrichtung einer zusätzlichen unbefristeten Vollzeitplanstelle für den IT-bezogenen Einkauf im IT-Bereich wird zugestimmt.
9. Der Einrichtung von 1,75 zusätzlichen unbefristeten Vollzeitäquivalenten für die Abwicklung des IT-bezogenen Einkaufs im Bereich 1-1 / Finanzen wird zugestimmt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 Bezug

- 2 • B/16/3682-01 vom 25.06.2018
- 3 OGM – hier: Errichtung eines Eigenbetriebes
- 4 • B/16/4266-01 vom 16.12.2018
- 5 Neustrukturierung und Zusammenführung der IT-Bereiche von OGM Oberhausener
- 6 Gebäudemanagement GmbH (OGM) und Stadtverwaltung bei der Stadt Oberhausen

7 Konsequenzen

8 a) Finanzielle

9 keine ☐

10 ja ☒, siehe Begründung

11 b) Sonstige

12 Begründung

13 1. Vertretung in der Gesellschafterversammlung

14 Gemäß § 113 Abs. 2 GO NW wird die Stadt Oberhausen in den Organen von juristischen
15 Personen, an denen die Stadt beteiligt ist, durch eine/n vom Rat der Stadt bestellte/n Vertreter/in
16 vertreten.

17 Der Rat der Stadt Oberhausen hat mit Beschluss vom 16.11.2015 (DS B/16/1188-01) Herrn
18 Oberbürgermeister Daniel Schranz zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
19 OGM bestellt.

20 2. Erteilung von Weisungen

21 Gemäß § 113 Abs. 1 GO NW hat der Vertreter der Stadt Oberhausen in einem Organ eines
22 wirtschaftlichen Unternehmens die Interessen der Stadt zu verfolgen und ist daher an
23 entsprechende Beschlüsse des Rates gebunden.

24 In den Beteiligungsrichtlinien der Stadt Oberhausen wurde deshalb festgelegt, dass der Rat für die
25 Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungen zuständig ist. Wichtige Angelegenheiten
26 unterliegen demnach der Zuständigkeit des Rates.

27 Mit dieser Vorlage soll dem Vertreter der Stadt Weisungen bezüglich der zu treffenden Beschlüsse
28 erteilt werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

30 **3. Ausgangslage / Ratsauftrag vom 17.12.2018 (Drucksache B/16/4266-01)**

31 Der Rat der Stadt hat mit Beschluss vom 17.12.2018 entschieden, die derzeitigen
32 Organisationseinheiten für IT der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) und
33 der Stadt Oberhausen als eine Organisationseinheit bei der Stadtverwaltung Oberhausen zum
34 01.01.2020 zusammenzuführen. Mit diesem Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, die
35 notwendigen vorbereitenden Arbeiten zur Umsetzung des Konzeptes vorzunehmen. Im Zuge der
36 Vorbereitung der Umsetzungsphase sollte die Leitung der neuen Organisationseinheit IT extern
37 möglichst bereits im Jahr 2019 besetzt werden. Darüber hinaus erteilte der Rat die Ermächtigung,
38 auf Grundlage des entwickelten neuen Zielbildes weitere 6 Stellen ab dem 01.01.2020 einzurichten.
39 Die Durchführung der erforderlichen Verfahren mit den Mitbestimmungsgremien wurde zugesichert;
40 ferner wurde angekündigt, dass dem Rat der Stadt in 2019 eine entsprechende Vorlage mit den
41 konkreten Überleitungstarifverträgen/Überleitungsverträgen vorgelegt wird.

42 Die Umsetzung des Ratsauftrages vom 17.12.2018 zur Zusammenführung der IT wurde
43 konzeptionell durch die Arbeitsgruppe Eigenbetrieb (AG EB) unter gemeinsamer Leitung von OGM
44 und Stadt erarbeitet. Durch die Arbeitsgruppenleitung wurde ergänzend eine Unterarbeitsgruppe IT
45 (UAG IT) mit fachspezifischer Beteiligung aus beiden Häusern eingerichtet. Diese hat die
46 erforderlichen operativen Umsetzungsplanungen übernommen.

47 **4. Tarifeinigung**

48 Das Personal der neuen Organisationseinheit IT bei der Stadt setzt sich zusammen aus den
49 Beschäftigten der heutigen städtischen Stabsstelle 1-0-60/Strategisches IT-Management und den
50 Beschäftigten der heutigen Organisationseinheit 01-6-000-000/IT-Management der OGM zuzüglich
51 6 Neueinstellungen.

52 Die Mitarbeiter/innen der OGM sollen auf der Grundlage der Vorschriften des § 613a BGB und
53 eines ergänzenden Überleitungstarifvertrages zur Stadt übergeleitet werden. Die Verwaltung wurde
54 beauftragt, in Abstimmung mit den Personalvertretungen unter Wahrung der erworbenen
55 Besitzstände der betroffenen Beschäftigten und in Abstimmung mit den zu beteiligenden
56 Gewerkschaften sowie dem Kommunalen Arbeitgeberverband NRW (KAV) die erforderlichen
57 Vertragswerke zu erarbeiten.

58 Die Stellen der Mitarbeiter/innen der heutigen Stabsstelle 1-0-60/Strategisches IT-Management bei
59 der Stadt werden im Rahmen von organisatorischen Maßnahmen innerhalb des Arbeitgebers Stadt
60 Oberhausen verlagert.

61 Die Beratungsgesellschaft PwC hat die Arbeitsgruppe bei allen aufgetretenen arbeitsrechtlichen
62 Fragestellungen begleitet.

63 **a. Prozessverfahren**

64 Die Vertreter/innen der Tarifvertragsparteien Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-
65 Westfalen (KAV NW) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und der Stadt
66 Oberhausen haben sich in mehreren Verhandlungsgesprächen auf ein Verfahren zur Regelung

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

67 der Überleitung der Beschäftigten in die städtische Organisationseinheit IT zum 01.01.2020
68 geeinigt.

69 Ein Textentwurf des Überleitungstarifvertrages IT (ÜLTV IT) konnte einvernehmlich zwischen
70 den Tarifvertragsparteien abgestimmt werden. Die Tarifkommission von ver.di und der Vertreter
71 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes KAV haben diesem Textentwurf bereits zugestimmt.

72 Zu dem Überleitungstarifvertrag IT wurde eine Niederschriftserklärung schriftlich formuliert. In
73 dieser Erklärung verpflichtet sich die Stadt Oberhausen, weitere zu regelnde Tatbestände des
74 Personalübergangs in einer unkündbaren, ebenfalls am 01. Januar 2020 in Kraft tretenden
75 Gesamtzusage aufzunehmen.

76 Der geeinte Entwurf des Überleitungstarifvertrages IT (ÜLTV IT) und der Entwurf der
77 Gesamtzusage der Stadt Oberhausen für die Beschäftigten der Organisationseinheit IT sind als
78 Anlage dieser Beschlussvorlage beigelegt.

79 **b. Wesentliche Inhalte des ÜLTV IT:**

80 » Die ausgehandelten Regelungen gelten für alle Beschäftigten der IT (gewerkschaftlich
81 organisiert/nicht gewerkschaftlich organisiert).

82 » Alle Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse in den betroffenen Aufgabenbereichen werden
83 übernommen.

84 » Alle Beschäftigungs- und Dienstzeiten werden übernommen.

85 » Für die von der OGM GmbH in die neue Organisationseinheit IT übergeleiteten
86 Beschäftigten gilt im Rahmen des Besitzstandes weiterhin der Tarifvertrag für
87 Versorgungsbetriebe (TV-V). Diese Regelung gilt solange, bis der/die Beschäftigte auf eine
88 Stelle außerhalb der IT-Einheit wechselt; in diesem Fall wird der Tarifvertrag für den
89 öffentlichen Dienst (TVöD) auf das neue Arbeitsverhältnis angewendet.

90 » Für die städtischen, tarifgebundenen Mitarbeiter/innen, die in die neue Organisationseinheit
91 IT wechseln, gilt weiterhin der TVöD. Gleiches gilt für nach dem 01.01.2020 eingestellte
92 Mitarbeiter/innen.

93 **c. Wesentliche Inhalte der Gesamtzusage IT:**

94 » Kündigungen/Rückgruppierungen sind ausgeschlossen.

95 » Dienstort bleibt Oberhausen.

96 » Eine Verlagerung der Aufgabe IT in den nächsten fünf Jahren an Dritte ist ausgeschlossen.

97 » Die Betriebsvereinbarungen der OGM, deren Regelungstatbestand auch bei der Stadt im
98 Rahmen einer Dienstvereinbarung geregelt ist, gehen unter. Hinsichtlich des
99 Regelungsfeldes „Arbeitszeit“ sichert die Stadt zu, dass im Bereich IT individuelle
100 Regelungen zu Kernarbeitszeiten und Stundenkontingenten entwickelt werden können, um
101 die Servicefunktionen des Bereiches sicher zu stellen. Bis zur Entwicklung eines
102 einheitlichen Arbeitszeitmodells bleibt es bei der Anwendung der bisherigen
103 Arbeitszeitregelungen.

104 » Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM-Verfahren) wird sichergestellt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

105 **5. Praktische Umsetzung**

106 **a. Stellenbesetzungen**

107 Die Stelle des Chief Information Officers (CIO) ist zum 01.10.2019 extern mit Herrn van
108 Benthem besetzt worden. Er ist verantwortlich in die Prozessentwicklung und Umsetzung der
109 Zusammenführung beider Bereiche eingebunden worden und wird die Leitung des neuen
110 Bereichs IT ab dem 01.01.2020 übernehmen.

111 Die Stellenprofile der sechs neuen Stellen in der neuen Organisationseinheit IT werden aktuell
112 mit dem CIO und dem Personalrat finalisiert. Die Ausschreibungen werden in Kürze
113 vorgenommen, um anschließend in das Auswahlverfahren eintreten zu können. Eine zügige
114 Besetzung der Stellen wird angestrebt.

115 **b. Raumplanung**

116 Die zukünftige Organisationseinheit IT wird vollständig im Technischen Rathaus Sterkrade
117 untergebracht.

118 **c. Technische Umsetzung**

119 Nach Aussagen der Fachleute beider Häuser sind die technischen Herausforderungen der
120 Neuorganisation des Aufgabenfeldes IT gelöst und keine weiteren Schwierigkeiten zu erwarten.

121 Die Nutzung der bestehenden Anlagen und Systeme ist durch die Regelungen des aktuellen
122 Vertrages zum Beschaffungswesen vom 07./14.11.2013 sichergestellt (wie unter Punkt 5d
123 beschrieben). Daher sind die betriebenen Fachverfahren von der Zusammenführung in keiner
124 Weise betroffen und der Regelbetrieb kann über den 01.01.2020 hinaus sichergestellt werden.

125 Auch die Systeme, welche die IT-internen Prozesse abbilden, können zum 01.01.2020
126 übernommen werden. Hier sollen allerdings bereits erste Optimierungen der operativen Abläufe
127 umgesetzt werden, welche durch die Zusammenlegung möglich werden. Hierfür ist ein Projekt
128 aufgesetzt worden.

129 Die für die Administrierbarkeit der Systeme und Erreichbarkeit der Mitarbeiter benötigten
130 Voraussetzungen (z.B. Nutzernamen, Logins, Mailadressen und Telefonnummern) werden in
131 einem schrittweisen Verfahren von der OGM zur Stadt umgestellt. Dadurch werden die
132 Verfügbarkeiten der Systeme, eine Erreichbarkeit der IT-Hotline sowie die Handlungsfähigkeit
133 der IT-Experten abgesichert. Sowohl die IT-Hotline, als auch alle anderen IT-Mitarbeiter sind
134 weiterhin unter ihren bestehenden Rufnummern und E-Mailadressen erreichbar.

135 **d. Vertragsaufhebung des bestehenden LV OGM-Stadt**

136 Der aktuell zwischen der Stadt Oberhausen und der OGM bestehende IT-Leistungsvertrag läuft
137 bis zum 31.12.2021; nach Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich das Vertragsverhältnis
138 jeweils fünf weitere Jahre, wenn er nicht zuvor von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung
139 einer Kündigungsfrist von 24 Monaten vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

140 Entsprechend bedarf es zur vorzeitigen Auflösung der Leistungsbeziehung einer
141 *einvernehmlichen Aufhebung zum 31.12.2019.*

142 Etwaige Belastungen der OGM aus dieser einvernehmlichen Vertragsaufhebung müssen bei
143 Eintritt einer mit der Stadt Oberhausen abzustimmenden Lösung zugeführt werden.

144 Zusätzlich hat die den Prozess begleitende Rechtsanwaltsgesellschaft PwC empfohlen, dass
145 die Stadt im Zusammenhang mit allen angestrebten Restrukturierungen grundsätzlich die ihr
146 zustehenden Kündigungsrechte zum 31.12.2021 zur Begrenzung etwaiger potenzieller
147 Aufwendungen gegenüber der OGM fristgerecht bis zum 31.12.2019 ausüben sollte.

148 Bei der Aufhebung des Leistungsvertrages ist zu beachten, dass insbesondere das derzeit
149 praktizierte Abrechnungsmodell für die von der OGM angeschafften Anlagengüter, welche die
150 Stadt nutzt, nicht mehr angewendet werden kann, da es neben den reinen Investitionskosten
151 auch Pauschalen für die IT-Dienstleistungen der OGM beinhaltet. Da diese Dienstleistungen
152 zukünftig durch die Stadt selbst wahrgenommen werden, sollen die reinen
153 (investitionsbedingten) Anlagenkosten über den Vertrag zum Beschaffungswesen, Teil B Ziffer
154 2 in Verbindung mit Teil C § 2, nach dem Modell des Nutzungsentgeltes (AfA auf Restbuchwert
155 + kalk. Verzinsung) abgerechnet werden. Dies wird ebenso wie die Themenkomplexe
156 Gewährleistung und Warenannahme in einem Nachtrag zum bestehenden Beschaffungsvertrag
157 geregelt. Die sich hieraus ergebenden Veränderungen sind bereits im Rahmen der
158 Veränderungsnachweise zum Haushalt 2020 berücksichtigt worden.

159 **e. Mitgliedschaft im Dachverband Kommunaler IT Dienstleister (KDN)**

160 Die OGM ist zum 01.01.2013 dem als Zweckverband organisierten Dachverband Kommunaler
161 IT Dienstleister (KDN) beigetreten. Zurzeit gehören dem KDN 30 Städte, Landkreise,
162 Landschaftsverbänden und IT-GmbHs an. Ziele des KDN sind

- 163 • die in NRW regional geprägte IT-Dienstleistungslandschaft als Leistungsverbund
164 weiterzuentwickeln,
- 165 • die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu fördern, um eine wirtschaftliche,
166 sichere und zukunftsfähige IT-Versorgung der Kommunen im Land zu garantieren,
- 167 • im Verbund der kommunalen IT-Dienstleister und auch mit dem Land gemeinsame digitale
168 Dienste und Anwendungen bereitzustellen und die digitale Vernetzung der Kommunen
169 auch über die eigenen Organisations- und Gebietsgrenzen hinweg landes- und bundesweit
170 zu gewährleisten und
- 171 • durch die Bündelung der Bedarfe gemeinsame IT-Beschaffungen zu organisieren und
172 einen wirtschaftlichen Einkauf für seine Mitglieder sowie die Kommunen zu erreichen.

173 Die Vorteile des KDN liegen im internen Leistungsausgleich und der Konzentration auf spezielle
174 Fachverfahren. So können u. a. durch gemeinsame Beschaffungen und Rahmenverträge
175 aufwendige Ausschreibungen minimiert bzw. vermieden werden, da der KDN diese zentral für
176 seine Mitglieder abwickelt. Des Weiteren bietet der KDN Supportleistungen für verschiedene
177 Systeme, u. a. für SAP und verschiedene bei der Stadt Oberhausen eingesetzte Fachverfahren
178 an. Durch die Konzentration sowie die weiteren Leistungen des KDN ergeben sich nach
179 Erfahrungen der OGM große Synergieeffekte und somit geringere Kosten für die Stadt
180 Oberhausen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Nach seinem Selbstverständnis öffnet sich der KDN-Dachverband *für kommunale IT-Dienstleister*. Nachdem diese Funktion für die Stadt Oberhausen ab dem 01.01.2020 nicht mehr durch die OGM, sondern direkt durch einen städtischen Bereich wahrgenommen werden soll, ist zur Wahrung der weiteren Inanspruchnahmefähigkeit des KDN-Leistungsportfolios die Mitgliedschaft auf die Stadt Oberhausen zu übertragen. Die KDN-Mitgliedschaft ist nur für eine Partei des Konzerns Stadt Oberhausen möglich.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach Abstimmung mit dem KDN ist zwar in § 20 der KDN-Satzung festgelegt, dass die Mitgliedschaft [der OGM] durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstandsvorsteher mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden kann. Da die Stadt Oberhausen jedoch an Stelle der OGM treten soll, könnte ein lückenloser Übergang vorgenommen werden. Hierfür sind entsprechende Beschlüsse des Rates der Stadt Oberhausen sowohl zur Kündigung der Mitgliedschaft der OGM als auch zum Antrag auf Beitritt der Stadt in den KDN Dachverband notwendig.

Anders als bei Beteiligungen an Unternehmen in Unternehmensformen des Privatrechts ist der Beitritt zu einem Zweckverband nicht in der Gemeindeordnung, sondern im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) spezialgesetzlich geregelt. § 4 (1) GkG NRW sieht ausdrücklich die Möglichkeit der Mitgliedschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden in einem Zweckverband vor; demnach kann die Stadt Oberhausen dem Zweckverband beitreten. Der KDN hat als Zweckverband die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 5 (1) GkG NRW). Die Vorschriften der Gemeindeordnung über das Anzeigeverfahren gem. § 115 GO finden keine Anwendung, da sie für die Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform, Eigenbetriebe, Anstalten öffentlichen Rechts sowie Genossenschaften gelten.

Zu beachten ist, dass der Beitritt der Stadt Oberhausen der Zustimmung der Verbandsversammlung des KDN (§10 (2) h der KDN-Satzung) bedarf.

Über das Eingehen, Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen beschließt gemäß § 11 Abs. 2 lit. b) der OGM-Satzung die Gesellschafterversammlung nach vorheriger Beschlussfassung des Aufsichtsrates, welcher der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zu deren Beschlussfassung unterbreitet. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Grunde nach der Veräußerung einer Beteiligung gleichzusetzen, so dass entsprechende Beschlussfassungen herbeizuführen sind.

Der Zweckverbandsbeitrag wird sich nach derzeitiger Einschätzung auf ca. 11.900,- € belaufen; darüber hinaus werden Leistungen für die Verbandsmitglieder gemäß § 5 der KDN-Satzung verrechnet. Diese Kosten sind bereits in der Kostenkalkulation der zukünftigen IT-Einheit enthalten und führen somit nicht zu einer Mehrbelastung des städtischen Haushalts.

Gremienbesetzung

Die *Verbandsversammlung* des KDN besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, werden die Vertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung sind für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertreter/innen zu wählen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

222 Der *Verbandsausschuss* wird gebildet aus den von den Oberbürgermeistern, Bürgermeistern,
223 Landräten, Verbandsvorstehern, den Direktoren der Landschaftsverbände, dem Landesdirektor
224 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und den Aufsichtsräten benannten Bediensteten.
225 Jedes Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter und einen Stellvertreter/innen in
226 den Verbandsausschuss.

227 Die jeweiligen Zuständigkeiten der Organe ergeben sich aus den §§ 10 und 12 der KDN-
228 Satzung.

229 **f. Vertragsübergänge**

230 Die Aufgabenübertragung des Teilbetriebes IT von OGM auf Stadt kann nicht auf Basis der
231 Regelungen des Umwandlungsgesetzes vollzogen werden; daher ist auch keine partielle
232 Gesamtrechtsnachfolge zu Grunde zu legen.

233 Entsprechend sind zur Übernahme der aktuellen, die IT betreffenden (Dienstleistungs-)
234 Verträge (ca. 300 Stück) zwischen der OGM und Dritten (ca. 100 Vertragspartner) diese zur
235 Information sowie mit der Bitte um Zustimmung des Eintritts der Stadt Oberhausen an Stelle der
236 OGM in die bestehenden Vertragsverhältnisse anzuschreiben. Diese Anschreiben wurden
237 durch OGM auf Basis der Grundsatzentscheidung vom 17.12.2018 im Oktober 2019 an die
238 Vertragspartner versandt. Hierbei unberücksichtigt bleiben zunächst die
239 Telekommunikationsverträge mit der Telekom, da diese eine separate Fallgruppe darstellen
240 und einer individuellen Betrachtung bedürfen.

241 Weitere Ausnahmen stellen folgende Fallgruppen dar:

242 a) Verträge, welche in einem Zusammenhang zu von der OGM bilanzierten und entsprechend
243 dort verbleibenden Anlagegütern stehen (z. B. SAP-Lizenzen mit korrespondierenden
244 Serviceverträgen) verbleiben bei der OGM. Die hieraus entstehenden, der Stadt
245 zurechenbaren Kosten werden dieser von der OGM in Rechnung gestellt.

246 b) Die Verträge mit dem KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister (KDN) gehen mit
247 Übernahme der Mitgliedschaft durch die Stadt auf diese über; soweit zukünftig Leistungen
248 oder Anlagengüter hierüber für die OGM beschafft werden, werden diese durch die Stadt
249 der OGM in Rechnung gestellt.

250 **g. Abschluss eines Dienstleistungsvertrages**

251 Die IT-Bedarfe der OGM sollen nach dem festgelegten Modell nunmehr durch die IT-Einheit der
252 Stadt erbracht werden. Hierzu ist der Abschluss eines Dienstleistungsvertrages notwendig,
253 welcher sich vom Leistungsumfang her an den heute von OGM in Richtung Stadt erbrachten
254 Leistungen orientiert. Hierzu zählen die Leistungsbereiche

- 255 · Inbetriebnahme eines neuen PC-Arbeitsplatzes
- 256 · Support und Wartung eines PC-Arbeitsplatzes
- 257 · Inbetriebnahme eines Peripherie-Geräts
- 258 · Support und Wartung eines Peripherie-Geräts
- 259 · Installation einer optionalen Arbeitsplatz-Software
- 260 · Wartung einer optionalen Arbeitsplatz-Software
- 261 · Einrichtung eines neuen Mobiltelefonvertrages sowie Bereitstellung eines Mobiltelefons

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- 262 • Betrieb, Wartung und Support eines Mobiltelefons / -vertrags
- 263 • Beratung zu IT-Themen
- 264 • Projektmanagement
- 265 • Betrieb der „Service-Hotline“
- 266 • Dokumentenaufbereitung
- 267 • Einscannen eines Dokuments in das Archivsystem
- 268 • Entwicklung/Bereitstellung eines neuen Fachverfahrens
- 269 • Weiterentwicklung eines bestehenden Fachverfahrens
- 270 • Betrieb, Wartung und Support eines Fachverfahrens
- 271 • Entwicklung/Bereitstellung einer neuen sonstigen Anwendung
- 272 • Weiterentwicklung einer bestehenden sonstigen Anwendung
- 273 • Betrieb, Wartung und Support einer sonstigen Anwendung
- 274 • File Services
- 275 • Rechenzentrum (USV, Klimaanlage, Datensicherungshardware, Ausfallschutz,...)
- 276 • Server inkl. Betriebssystem, Datenbank und Virtualisierungen
- 277 • IT-Sicherheitstechnik
- 278 • Aktive IP-Vermittlungstechnik
- 279 • Telefonanlagen und –endgeräte
- 280 • W-LAN Access Points
- 281 • Netzanbindung von Gebäuden
- 282 • Netzwerkdrucker.

283 Die erbrachten Leistungen werden der OGM im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art
284 mittels Pauschalvergütung (174.000,- € netto jährlich) in Rechnung gestellt. Dies entspricht den
285 in 2018 in der internen Leistungsverrechnung der OGM ausgewiesenen IT-Kosten der
286 verbleibenden Abteilungen der OGM.

287 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt
288 am 01.01.2020. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

289 Die anstehende Gründung eines Eigenbetriebes, die eine weitgehende Übertragung von
290 Aufgaben der OGM auf den Eigenbetrieb zum Gegenstand hat, stellt eine wesentliche
291 Änderung der Geschäftsgrundlage dar. Jede Vertragspartei ist dann berechtigt, eine Anpassung
292 des Vertrages insbesondere hinsichtlich des Leistungsumfanges und des Leistungsentgeltes
293 zu verlangen.

294 **h. IT-bezogene Beschaffungen und Investitionen**

295 Die Ratsvorlage vom 17.12.2018 sah unter Ziffer 5.3.4 vor, dass die zukünftigen IT-
296 Beschaffungen zwar durch den neuen IT-Bereich vorbereitet, aber über den zentralen Einkauf
297 des zu gründenden Eigenbetriebs abgewickelt werden sollten. Bedingt durch die verzögerte
298 Gründung des Eigenbetriebs stehen dort die benötigten Einkaufskapazitäten nicht zur
299 Verfügung, so dass hier ein Alternativvorgehen entwickelt werden muss.

300 Es ist nunmehr vorgesehen, dass alle IT-Beschaffungen im Namen und auf Rechnung der Stadt
301 vollständig durch den städtischen IT-Bereich durchgeführt werden und dann auch zu
302 entsprechenden Aktivierungen im städtischen Anlagevermögen führen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

303 Dies führt dazu, dass zukünftig für alle IT-bezogenen Neulinvestitionen keine Nutzungsentgelte
304 bzw. konsumtiven Entgelte nach bisherigem Preismodell zu entrichten sind, sondern diese im
305 städtischen Investitionshaushalt abgebildet werden müssen. Für das HH-Jahr 2020 wurde
306 daher einmalig bei der Finanzstelle 440001020300000 Strategisches IT-Management,
307 Finanzposition 783100 Erwerb von beweglichen Sachanlagen > 410 EUR ein Haushaltsansatz
308 für die Gesamtverwaltung in Höhe von 2,75 Mio. EUR gebildet. Im Rahmen der
309 Haushaltsanmeldung 2021 ff. muss dann eine entsprechende verursachungsgerechte
310 Neuverteilung bei den betreffenden Produktbereichen vorgenommen werden. Hierzu werden
311 die Investitionen des neuen IT-Bereiches als Sonderprojekt (keine Anrechnung auf die
312 Investitionslinie) ausgewiesen. Dabei gilt jedoch der Vorbehalt, dass eine
313 Nettoneuverschuldung der Stadt vermieden werden muss; hierzu müssen die finanziellen Mittel
314 im Gesamthaushalt ausreichend vorhanden sein, regelmäßig kontrolliert werden und der
315 Bezirksregierung nachgewiesen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen ggfs.
316 Investitionen gekürzt oder komplett zurückgestellt werden. Diese Problematik besteht
317 grundsätzlich schon ohne die investive, zusätzliche Belastung durch ein weiteres Sonderprojekt
318 IT.

319 Die benötigten Einkaufskapazitäten (1 Stelle, ca. 80.000,- EUR) sollen ergänzend im IT-Bereich
320 angesiedelt werden; zur Abdeckung der Personalbedarfe wird von der OGM ein weiterer
321 Beschäftigter in die IT-Abteilung der Stadt übergeleitet.

322 Für den städtischen Bereich Finanzen ist ein Stellenbedarf von zusätzlich 1,75 Stellen
323 angemeldet worden, um die buchhalterischen Aufgaben abdecken zu können. Hierbei wird mit
324 Personalkosten in Höhe von ca. 120.000,- EUR (gem. KGST, Stellenwert: A 8 LBesG tg. EG 8
325 TVöD) gerechnet. Die Stellenwerte verstehen sich vorbehaltlich der Festlegung durch die
326 paritätische Bewertungskommission

327 Eine Kompensation des gesamten Personalmehrbedarfs erfolgt über die Reduzierung der
328 ursprünglich im Haushalt vorgesehenen Nutzungsentgelte, die ab 2020 für Neubeschaffungen
329 nicht mehr an die OGM GmbH gezahlt werden müssen und über die Reduzierung der Entgelte
330 für die vor dem 31.12.2019 angeschafften Anlagengüter. Insgesamt sind die entsprechenden
331 Haushaltsauswirkungen in den Veränderungsnachweisen zum Haushaltsplanentwurf für das
332 Haushaltsjahr 2020 bereits berücksichtigt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

334 **Kurzfassung**

335 Zur Realisierung des vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossenen IT-Konzeptes
336 sind zwischenzeitlich die tariflichen Rahmenbedingungen geschaffen worden; der Oberbürgermeister
337 ist zum Abschluss des Überleitungstarifvertrages sowie zur Abgabe einer Gesamtusage zu
338 ermächtigen.

339 Zur praktischen Umsetzung sind darüber hinaus

- 340 • der bestehende Leistungsvertrag OGM-Stadt zu kündigen,
- 341 • ein Dienstleistungsvertrag zwischen Stadt und OGM für den zukünftigen Bedarf abzuschließen
- 342 • sowie die Mitgliedschaft der OGM im KDN auf die Stadt Oberhausen zu übertragen.

343 Darüber hinaus ist aufgrund der zeitlichen Verzögerung der Betriebsaufnahme des Eigenbetriebes
344 Gebäudemanagement & Grün das IT-Beschaffungswesen neu zu konzeptionieren; hierzu ist die
345 Einrichtung von insgesamt 2,75 zusätzlichen Stellen notwendig, deren Kosten durch Einsparungen im
346 Bereich der anlagenbezogenen IT-Entgelte überkompensiert werden können.

347 **Anlagen**

- 348 • Anlage 1 Entwurf des Überleitungstarifvertrages IT
- 349 • Anlage 2 Entwurf der Gesamtusage IT
- 350 • Anlage 3 Aktuelle Satzung des KDN